

# HAUSORDNUNG

Grundlage Hauseigentümerverband Schweiz

Im Interesse eines guten Verhältnisses erfordert das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

## Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeug, Motor- und Fahrräder sowie nicht gebrauchsfähige Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

### Zu unterlassen sind:

- Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus auszuschütteln, zu bürsten oder zu klopfen.
- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen am Balkonäusseren, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen (Parabolspiegel etc.) auf den Balkonen, welche höher sind als die Brüstung.
- Das Füttern von Vögeln aus Fenstern und Balkonen.
- Übelriechende Sachen in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen zu lagern.
- Das Grillieren auf den gemeinschaftlich genutzten Freiflächen der Überbauung, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen. Beim Grillieren auf den Balkonen ist gebührend auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Die Installation einer kleinen Waschmaschine in der Wohnung (Bad) ist grundsätzlich erlaubt, muss jedoch der Verwaltung gemeldet werden. Es ist auf allfällige Schimmelbildung zu achten. Wichtig ist auch, dass ein allfälliger Wasserschaden durch die Haftpflichtversicherung des Mieters gedeckt ist.

#### Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen, Handwerken usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während des Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder andere Geräte der Unterhaltselektronik nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet und zwar in mässiger Lautstärke. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Gemeinschaftliche Wasch- und Trockenautomaten dürfen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benutzung dieser Einrichtungen sind in der Regel durch einen entsprechenden Benutzungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind von jedem Benutzer nach Gebrauch einwandfrei zu reinigen.

An Sonn- und allg. Feiertagen ist das Waschen untersagt. Ebenso darf an Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine Wäsche im Freien aufgehängt werden. Im Übrigen gilt die Waschordnung, welche im Waschraum angeschlagen ist.

#### Haustüre

Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten. Ebenfalls sind alle übrigen ins Freie führenden Türen abzuschliessen.

#### Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder im Vorschulalter dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.



# HAUSORDNUNG

Grundlage Hauseigentümerverband Schweiz

### Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Ein Schrägstellen der Fenster über längere Zeit ist zu vermeiden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

### Grünflächen, Kinderspielplatz

Kleinkinder dürfen die Grünflächen und Kinderspielplätze nur unter Aufsicht Erwachsener benützen. Es sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt.

#### Haustiere

Das Halten von Hunden ist in den Liegenschaften der BG Pilatus untersagt. Das Halten von anderen Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung nicht gestattet. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

## Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

## Autoeinstellhalle, Besucherparkplätze

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Fahrzeugen keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gelten die speziellen Bestimmungen in den Mietverträgen. Wir verweisen diesbezüglich auf die feuerpolizeilichen Bestimmungen.

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

#### **Fahrverbot**

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlung, der Plattenwege sowte der Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist generell verboten.

# Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für eine einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podeste zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheiten oder Krankheit.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifenden Badezusätze verwendet werden.

In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz!). Dieses ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten!

Horw, im November 2015